Mandanten-Brief

1. A1-Bescheinigung für Entsendung ins Ausland

öchte ein Arbeitgeber seine Arbeitnehmer für eine befristete Tätigkeit ins Ausland entsenden, kann das zu einer doppelten Sozialversicherungspflicht führen: Die Arbeitnehmer sind weiterhin in Deutschland beitragspflichtig, und zusätzlich gilt das Recht des Tätigkeitsstaats. Um dieses Problem zu vermeiden, kann der Arbeitgeber für eine Entsendung in einen EU/EWR-Staat oder in die Schweiz beim Sozialversicherungsträger (meist die Krankenkasse) eine Entsendebescheinigung, die sogenannte A1-Bescheinigung beantragen. Mit dieser Bescheinigung gilt auch für eine Tätigkeit im Ausland bei

Erfüllung gewisser Voraussetzungen allein das deutsche Recht.

Das muss der Arbeitnehmer jedoch bei einer Kontrolle im Ausland durch Vorlage der A1-Bescheinigung nachweisen. Aufgrund von Berichten über verstärkte Kontrollen im Ausland ist es wichtiger denn je, dass Arbeitnehmer die Bescheinigung bei allen Auslandstätigkeiten dabei haben. Ohne gültige A1-Bescheinigung kann die Tätigkeit im Ausland nämlich als Schwarzarbeit gewertet werden, was Bußgelder und weitere Sanktionen zur Folge haben kann. Mithin kann auch

ein Auftraggeber den Zugang zu seinem Firmengelände verweigern, wenn die A1-Bescheinigung nicht vorliegt. Vor allem aus Österreich und Frankreich gibt es Berichte über verstärkte Prüfungen, auch an Flughäfen und in von Geschäftsreisenden frequentierten Hotels. Beide Länder kommen den Arbeitgebern aber mit einem Kompromiss zumindest ein Stück entgegen: Kann der Arbeitnehmer bei der Kontrolle keine A1-Bescheinigung vorlegen, weil diese nicht mehr rechtzeitig beschafft werden konnte, verzichten die Behörden auf eine Geldstrafe, wenn der Arbeitgeber nachweisen kann, dass die A1-Bescheinigung vor Beginn der Dienstreise beantragt wurde.

Zum Bürokratiemonster wird die A1-Bescheinigung aber vor allem dadurch, dass die EU-Verordnung keine zeitliche Toleranzgrenze für die Notwendigkeit einer A1-Bescheinigung vorsieht. Eine Bescheinigung ist damit für eine mehrwöchige Tätigkeit genauso erforderlich wie für eine eintägige Schulung im Ausland. Selbst ein halbstündiges Meeting oder eine kurze Fahrt über die Grenze zum Tanken des Firmenwagens ist eine grenzüberschreitende Tätigkeit, für die die A1-Bescheinigung notwendig ist. Sowohl bei kurzfristigen als auch bei kurzeitigen Dienstreisen ins Ausland haben viele Arbeitgeber in der Vergangenheit keine Bescheinigung beantragt. Neben dem bürokratischen Aufwand für den Antrag reicht manchmal nämlich schlicht die Zeit nicht aus, um die Erteilung der A1-Bescheinigung durch die Krankenkasse abzuwarten.

Immerhin eine teilweise Verbesserung hat sich seit 2018 ergeben: Nun können die Bescheinigungen nämlich auch elektronisch beantragt werden. Diese Option ist seit dem 1. Januar 2019 zur Pflicht geworden. Eine Übergangsregelung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, nach der

Juli 2019

bei Entsendung droht doppelte Sozialversicherungspflicht

mit A1-Bescheinigung gilt für den Arbeitnehmer allein deutsches Recht

Berichte über verstärkte Kontrollen im EU-Ausland

nur A1-Bescheinigung verhindert Sanktionen wegen Schwarzarbeit

Österreich und Frankreich akzeptieren auch rechtzeitigen Antrag als Nachweis

A1-Bescheinigung selbst für kürzeste Tätigkeiten

ohne Bescheinigung drohen auch bei kurzen Tätigkeiten Strafen

Bescheinigung muss seit 2019 elektronisch beantragt werden

Juli 2019

Mandanten-Brief

Arbeitgeber in begründeten Einzelfällen den Antrag weiter in Papierform stellen können, **lief am 30. Juni 2019 aus**. Ob die Umstellung auf ein elektronisches Verfahren für die Sozialversicherungsträger eine Erleichterung bringt, ist ebenfalls nicht sicher. Seit 2019 haben die Krankenkassen nämlich mit einem **erheblichen Anstieg der gestellten Anträge** zu kämpfen. Im Vergleich zu früheren Jahren haben sich die Antragszahlen nach Berichten mehr als verzehnfacht. Besonders wenn die Krankenkasse keine vollautomatische Bearbeitung der Anträge durchführt, kann schon die schiere **Zahl der Anträge zu einer verzögerten Bearbeitung und Erteilung** der Bescheinigung führen.

Im April haben einige Arbeitgeber bereits erleichtert aufgeatmet, weil es Berichte gab, dass die EU die Notwendigkeit für die A1-Bescheinigung wieder abschaffen will. Diese **Meldungen** waren aber gleich **doppelt irreführend**. Zwar hat die Europäische Kommission im März eine Einigung über neue Regeln zur Koordinierung der Sozialversicherungssysteme in der EU vermeldet, zu der auch Änderungen bei der A1-Bescheinigung gehören. Allerdings hat der Europäische Rat nur wenige Tage später die Zustimmung vorerst verweigert. Selbst wenn die EU ihre neuen Regeln doch noch in dieser oder einer leicht veränderten Fassung absegnen sollte, bedeuten die Änderungen keine generelle Abschaffung der A1-Bescheinigung. Vorgesehen ist lediglich eine neue Begriffsdefinition für Dienstreisen, und nur für diese soll die Pflicht zur A1-Bescheinigung abgeschafft werden. Eine **Dienstreise** liegt laut der geplanten Änderung dann vor, wenn die im Ausland ausgeübte Tätigkeit nicht der Erbringung einer Dienstleistung oder der Lieferung von Gütern dient. Damit wären insbesondere Messebesuche, Meetings und Fortbildungsveranstaltungen im Ausland künftig von der Bescheinigungspflicht befreit. Bei anderen Entsendungen ist aber auch künftig eine A1-Bescheinigung notwendig.

Wie es mit der A1-Bescheinigung auf EU-Ebene weitergeht, ist weiterhin offen. Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben aber bereits einige Änderungen im Antragsverfahren zum kommenden Jahreswechsel beschlossen. Insbesondere soll es ab 2020 eine einheitlichere Bestätigung für die elektronische Übermittlung des Antrags auf eine A1-Bestätigung geben. Das ist vor allem für die Länder hilfreich, die auch den Antrag als Nachweis akzeptieren (Österreich, Frankreich). Weitere Änderungen umfassen eine verpflichtende Angabe der Wohnanschrift des Arbeitnehmers und eine höhere Zahl der möglichen Beschäftigungsstellen im Ausland (elf statt vier). Außerdem sind künftig verpflichtend Beginn und Ende der Entsendung anzugeben.

2. Leistungsbeschreibung bei Niedrigpreiswaren

er Vorsteuerabzug setzt voraus, dass das Unternehmen eine **Rechnung** erhalten hat, die **alle gesetzlichen Angaben enthält**. Dazu gehört auch eine **eindeutige Leistungsbeschreibung**. Wie präzise eine Leistungsbeschreibung aber sein muss, damit die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind, darüber gibt es immer wieder Streit mit dem Finanzamt. Der Bundesfinanzhof hatte schon vor längerem entschieden, dass **bei hochpreisigen Waren** (mehrere tausend Euro) **bloße Gattungsbezeichnungen** wie "diverse Armbänder" **nicht ausreichen**. Auf dieser Grundlage hatte das Finanzamt einem Händler von Billigtextilien den Vorsteuerabzug aus Lieferantenrechnungen verweigert,

Übergangsregelung ist ausgelaufen

Krankenkassen erhalten zum Teil mehr als zehnmal so viele Anträge wie im Vorjahr

Meldungen über Ende für die A1-Bescheinigung sind nicht korrekt

EU plant Änderungen, hat aber noch keine endgültige Einigung erzielen können

nach Änderung keine A1-Bescheinigung mehr für Dienstreisen notwendig

Änderungen im Antragsverfahren ab 2020

einheitliche Bestätigung für elektronischen Antrag als vorläufiger Nachweis

Leistungsbeschreibung in der Rechnung muss eindeutig sein

bloße Gattungsbezeichnungen reichen bei hochpreisigen Waren nicht aus

Juli 2019

Mandanten-Brief

in denen die Artikel nur mit Angaben wie "Hosen" oder "T-Shirt" genannt waren, weil diese **Gattungsbezeichnungen einer Mehrfachberechnung nicht hinreichend vorbeugen** würden.

Das Hessische Finanzgericht hatte dem Händler noch eine Aussetzung der Vollziehung des Nachforderungsbescheids verweigert. Doch der Bundesfinanzhof hat nun klargestellt, dass es ernstlich zweifelhaft ist, ob der Vorsteuerabzug aus Rechnungen im Niedrigpreissegment eine exakte Beschreibung der jeweiligen Ware voraussetzt. Die Anforderungen an die Leistungsbeschreibung im Niedrigpreissegment seien noch nicht höchstrichterlich geklärt, meint der Bundesfinanzhof. Außerdem dürfen die für den Vorsteuerabzug erforderlichen Angaben nicht durch ihre schiere Zahl und Komplexität die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren. Bis ein abschließendes Urteil des Bundesfinanzhofs vorliegt, sollten ähnliche Fälle in jedem Fall offen gehalten werden.

3. Systematische Erfassung aller Arbeitszeiten

n einer viel beachteten Entscheidung hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass Arbeitgeber die Arbeitszeiten ihrer Arbeitnehmer vollständig und systematisch erfassen müssen. Dazu seien die Arbeitgeber aufgrund der Arbeitszeitrichtlinie und der Grundrechtecharta der EU verpflichtet, denn nur mit einer systematischen Erfassung ließe sich feststellen, ob die zulässigen Arbeitszeiten überschritten wurden. Ohne ein solches System kann nach Überzeugung des Gerichts weder die Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden sowie ihre zeitliche Lage noch die über die gewöhnliche Arbeitszeit hinausgehende Arbeitszeit objektiv und verlässlich ermittelt werden. Damit sei es für die Arbeitnehmer unmöglich, ihre Rechte durchzusetzen, um in den Genuss der Begrenzung der wöchentlichen Arbeitszeit sowie der vorgesehenen täglichen und wöchentlichen Mindestruhezeiten zu kommen. Die deutsche Regelung, nach der nur Überstunden verpflichtend zu erfassen sind, genügt also nicht. Unmittelbare Folgen ergeben sich aus dem Urteil jedoch noch nicht, denn das Urteil richtet sich an die nationalen Gesetzgeber, die nun entsprechende gesetzliche Regelungen schaffen müssen. Das Urteil lässt dabei flexible Lösungen zu, denn der Gesetzgeber kann Besonderheiten bestimmter Branchen und Unternehmen berücksichtigen.

4. Rechnungsabgrenzung bei geringfügigen Beträgen

n der Bilanz sind für Ausgaben und Einnahmen, die einen Zeitraum nach dem Abschlussstichtag betreffen, Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden. Diese Pflicht hat aber nach Überzeugung des Finanzgerichts Baden-Württemberg ihre Grenzen bei geringfügigen Beträgen unter der GWG-Grenze. Das Gericht gab damit einem Handwerker Recht, bei dem das Finanzamt nach der Betriebsprüfung gewinnerhöhend einen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten bilden wollte. Der Grundsatz der Wesentlichkeit ermögliche es, unwesentliche Elemente bei der Bilanzierung und Bewertung außer Betracht zu lassen. Die Geringfügigkeitsschwelle sieht das Gericht bei der GWG-Grenze von jetzt 800 Euro, denn bei geringwertigen Wirtschaftsgü-

Finanzämter akzeptieren generell keine Gattungsbezeichnungen

Bundesfinanzhof hat Bedenken bei Zwang zu exakten Angaben für Billigwaren

Anforderungen dürfen nicht zu aufwendig sein

Europäischer Gerichtshof verlangt systematische Erfassung aller Arbeitszeiten

nur vollständige Erfassung sichert Arbeitnehmerrecht

deutsche Pflicht zur Erfassung nur von Überstunden genügt nicht

Arbeitgeber müssen gesetzliche Regelung abwarten

Rechnungsabgrenzung für Umsätze zu Zeiträumen nach dem Bilanzstichtag

keine Pflicht zur Rechnungsabgrenzung für unwesentliche Beträge

Juli 2019

Mandanten-Brief

tern verzichtet der Gesetzgeber auf einen periodengerechten Ausweis in der Bilanz. Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen sei diese Grenze auf die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten zu übertragen, meint das Gericht. Übersteigt der **Wert des einzelnen Abgrenzungspostens** daher **800 Euro** nicht, kann auf eine Abgrenzung verzichtet werden.

GWG-Grenze gibt auch Schwelle für Pflicht zur Rechnungsabgrenzung vor

5. Übergangsbereich statt Gleitzone für Midijobs

B isher gibt es für Midijobs mit einem monatlichen Lohn zwischen 450 und 850 Euro die Gleitzonenregelung. Zum 1. Juli wurde die Gleitzone durch einen erweiterten Übergangsbereich von 450 bis 1.300 Euro abgelöst. Dabei bleibt sichergestellt, dass die reduzierten Rentenversicherungsbeiträge im Übergangsbereich nicht zu niedrigeren Rentenleistungen führen. Im Effekt ergibt sich also für Arbeitnehmer im Übergangsbereich eine Entlastung bei den Sozialversicherungsbeiträgen, ohne dass sich die zu erwartende Rente reduziert. Eine Ab- und Anmeldung für Arbeitnehmer, die ab dem 1. Juli 2019 erstmals in den Übergangsbereich fallen, ist nicht notwendig.

Übergangsbereich für Monatslohn von 450 bis 1.300 Euro ersetzt im Juli 2019 die Gleitzone

6. Vorsteuerabzug nach Betrug mit ausbleibender Leistung

ehrfach schon mussten sich die Finanzgerichte mit den steuerlichen Folgen eines Betrugsfalls befassen, der ein nicht geliefertes Blockheizkraftwerk betraf. Der Bundesfinanzhof hat nun über den Vorsteuerabzug aus einer Vorauszahlung entschieden und festgestellt, dass der Käufer auch bei später ausbleibender Lieferung Anspruch auf den Vorsteuerabzug hat. Das gilt zumindest dann, wenn zum Zeitpunkt der Zahlung die Lieferung sicher erscheint, weil alle Elemente der zukünftigen Lieferung bekannt sind und nicht erwiesen ist, dass der Käufer zu diesem Zeitpunkt wusste oder hätte wissen müssen, dass die Lieferung unsicher war.

Recht auf Vorsteuerabzug aus Anzahlung auch bei ausbleibender Lieferung

Käufer muss von einer sicheren Lieferung überzeugt sein

7. Anerkennung von Verlusten aus Knock-out-Zertifikaten

S eit Einführung der Abgeltungssteuer sind grundsätzlich alle Wertveränderungen in Verbindung mit Kapitalanlagen steuerlich relevant. Daher können auch die Anschaffungskosten von Knock-out-Zertifikaten als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend gemacht werden, wenn das Knock-out-Ereignis eintritt. Dabei spielt es nach Überzeugung des Bundesfinanzhofs keine Rolle, ob die Knock-out-Zertifikate als Termingeschäft anzusehen sind oder nicht, da ein Abzug in beiden Fällen möglich wäre.

Knock-out-Ereignis führt zu Verlustabzug der Anschaffungskosten

8. Günstigerprüfung für Riester-Rente nur mit Anlage AV

er Sonderausgabenabzug von Beiträgen für eine Riester-Rente setzt voraus, dass mit der Steuererklärung die Anlage AV abgegeben wurde. Allein die Meldung der Daten durch den Anbieter reicht laut dem Hessischen Finanzgericht nicht aus, um dem Finanzamt die Notwendigkeit einer Günstigerprüfung zu signalisieren. Eine Berichtigung des bestandskräftigen Bescheids ist dann auch nicht mehr möglich.

Finanzamt führt nur bei Abgabe der Anlage AV eine Günstigerprüfung durch